

**Kleine Anfrage** der Fraktion DIE LINKE**Vollzugsbedingungen für Strafgefangene ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit Ausweisungsverfügung oder anhängigem Ausweisungsverfahren**

Das deutsche System des Strafvollzugs beruht auf dem Grundsatz einer Resozialisierung und Reintegration von Verurteilten. Aus diesem Grundsatz leiten sich Möglichkeiten der Hafterleichterung und des offenen Vollzugs ab, zu dem alle Häftlinge bei vorliegenden Voraussetzungen Zugang haben müssen. Im Falle von Insassen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit wirken aufenthaltsrechtliche Entscheidungen der Ausländerbehörde und des bei der Innenbehörde angesiedelten Referates 24 (Rückführung) den Resozialisierungsmöglichkeiten und Leistungen der Gesundheitsversorgung der Betroffenen entgegen. Beispielsweise werden Personen im offenen Vollzug wieder in den geschlossenen Vollzug verlegt, wenn ein Ausweisungsverfahren gegen sie eingeleitet wird. Auch Therapien für drogenabhängige Gefangene werden nicht finanziert, da die Annahme zugrunde gelegt wird, dass die betroffene Person abgeschoben wird.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Strafgefangene mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit haben in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung eine Ausweisungsverfügung bekommen? Wie alt waren sie jeweils zum Zeitpunkt der Ausweisungsverfügung und wie lange lebten sie bereits in Deutschland?
2. Besteht zwischen der Senatorin für Justiz und dem Senator für Inneres eine grundsätzliche Vereinbarung über den Ausschluss Strafgefangener vom offenen Vollzug beziehungsweise von der Gewährung von Vollzugslockerungen im Falle des Vorliegens einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung i. S. v. VV zu § 15 BremStVollzG Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz beziehungsweise VV zu § 38 BremStVollzG Ziffer 4 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz oder gibt es einen Austausch zwischen den beiden senatorischen Behörden in jedem Einzelfall?
3. Besteht zwischen der Senatorin für Justiz und dem Senator für Inneres eine grundsätzliche Vereinbarung über die Ungeeignetheit ausländischer Strafgefangener für die Unterbringung im offenen Vollzug beziehungsweise für die Gewährung von Vollzugslockerungen im Falle eines anhängigen Ausweisungsverfahrens gemäß VV zu § 15 BremStVollzG Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 beziehungsweise VV zu § 38 Ziffer 5 Absatz 3 Satz 2?
4. Inwiefern wurde die Aufsichtsbehörde bezüglich der Unterbringung im offenen Vollzug in den Jahren 2018, 2019 und 2020 tatsächlich beteiligt?
5. In wie vielen Fällen stimmte die zuständige Aufsichtsbehörde in den Jahren 2018, 2019 und 2020 der Unterbringung im offenen Vollzug trotz bestehender vollziehbarer Ausweisungsverfügung beziehungsweise eines anhängigen Ausweisungsverfahrens zu?

6. In wie vielen Fällen gab es in den Jahren 2018, 2019 und 2020 bei der Frage der Unterbringung von Strafgefangenen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit im offenen Vollzug, die von einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung beziehungsweise einem anhängigen Ausweisungsverfahren betroffen waren, eine Mitwirkung des Referats 24?
7. In wie vielen Fällen hat das Referat 24 in den Jahren 2018, 2019 und 2020 eine Unterbringung der betroffenen Person im offenen Vollzug nach Erlass einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung beziehungsweise Einleitung eines - noch anhängigen - Ausweisungsverfahrens abgelehnt?
8. In wie vielen Fällen stimmte die Senatorin für Justiz in den Jahren 2018, 2019 und 2020 einer Ausnahme für die Unterbringung im offenen Vollzug trotz bestehender vollziehbarer Ausweisungsverfügung beziehungsweise anhängigen Ausweisungsverfahrens zu, obwohl das Referat 24 zuvor eine solche Unterbringung abgelehnt hatte?
9. Inwiefern wurde die Aufsichtsbehörde bezüglich der Gewährung von Lockerungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 tatsächlich beteiligt?
10. In wie vielen Fällen stimmte die Aufsichtsbehörde in den Jahren 2018, 2019 und 2020 der Gewährung von Lockerungen trotz bestehender vollziehbarer Ausweisungsverfügung beziehungsweise eines anhängigen Ausweisungsverfahrens zu?
11. In wie vielen Fällen gab es in den Jahren 2018, 2019 und 2020 bei der Frage der Gewährung von Lockerungen für Strafgefangene mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit, die von einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung beziehungsweise einem anhängigen Ausweisungsverfahren betroffen waren, eine Mitwirkung des Referats 24?
12. In wie vielen Fällen hat das Referat 24 in den Jahren 2018, 2019 und 2020 die Gewährung von Lockerungen nach Erlass einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung beziehungsweise Einleitung eines - noch anhängigen - Ausweisungsverfahrens abgelehnt?
13. In wie vielen Fällen stimmte die Senatorin für Justiz in den Jahren 2018, 2019 und 2020 einer Ausnahme für die Gewährung von Lockerungen trotz bestehender vollziehbarer Ausweisungsverfügung beziehungsweise anhängigen Ausweisungsverfahrens zu, obwohl das Referat 24 zuvor die Gewährung solcher Lockerungen abgelehnt hatte?
14. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 Strafgefangene mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit, die von einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung betroffen waren, gemäß VV zu § 15 BremStVollzG Ziffer 3 Absatz 1 lit. b in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt?
15. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 Strafgefangene mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit, die Gegenstand eines anhängigen Ausweisungsverfahrens waren, gemäß VV zu § 15 BremStVollzG Ziffer 3 Absatz 1 lit. a in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt?
16. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 zunächst gewährte Vollzugslockerungen bei Strafgefangenen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit, die von einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung betroffen waren, widerrufen?
17. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2018, 2019 und 2020 zunächst gewährte Vollzugslockerungen bei Strafgefangenen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit, die Gegenstand eines anhängigen Ausweisungsverfahrens waren, widerrufen?
18. Werden Entscheidungen über den Widerruf von Vollzugslockerungen im Einzelfall begründet? Wenn ja: Wird diese Begründung unter Berücksichtigung von § 91 Absatz 4 Satz 1 BremStVollzG schriftlich dokumentiert?

19. Wird eine Widerrufsentscheidung dem oder der betroffenen Strafgefangenen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgegeben? Wenn ja: In welcher Form erfolgt diese Bekanntgabe?

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE